

Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung durch die DRV im Ruhestand: Die Landeskirche überträgt den Zuschuss für die RuheständlerInnen auf sich selbst

Ein Anschreiben und seine für PfarrerInnen teuren Folgen

23. April 2026 und Folgetage: Bei rund tausend RuheständlerInnen der Landeskirche¹ geht ein Schreiben ein, datiert vom 14.4.26 und unterschrieben mit „Ihr Team der Pfarrbesoldung“, das unter vielen Betroffenen Unverständnis und Ärger auslöst und dazu führt, dass sich allein in den ersten beiden Wochen 18 Betroffene an mich wenden, per Brief, Telefon oder Mail. Mittlerweile habe ich aufgehört zu zählen. Noch nie in meinen 12 Jahren als Vorsitzender der Pfarrvertretung hat eine einzelne Maßnahme der Landeskirche für derartige Reaktionen gesorgt. Was war passiert?

Das Schreiben kündigte an, dass die Landeskirche erstmalig ab 1. Mai den bislang monatlich von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) gezahlten Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung einbehält (d.h. den von der DRV gezahlten Betrag nun von der Pension abzieht). Die PfarrerInnen, die sich bei mir gemeldet haben, berichten von einer jährlichen Einkommensminderung in Höhe von bis zu fast 2000 €, ein Pfarrehepaar von gemeinsam rund 2200 € im Jahr. Offensichtlich sind die dazu genannten Zahlen vor der Frühjahrssynode 2025 von „im Durchschnitt 80 bis 100 Euro pro Monat“ deutlich zu niedrig angesetzt. Dass die dort genannte Angabe nicht stimmen kann, war aber eigentlich auch schon rein mathematisch klar - bei ca. 1000 Betroffenen und einem angegebenen Einsparvolumen von ca. 1 Million € im Jahr liegt der Durchschnitt bei exakt 100 €.

Die nüchterne Mitteilung des Teams der Pfarrbesoldung enthielt kein Wort des Bedauerns und nicht einmal eine Bitte um Verständnis für eine Maßnahme, die einen massiven Eingriff in die finanzielle Situation Betroffener darstellt.

Worum geht es eigentlich beim Beitragszuschuss?

Den Zuschuss bekommen auf Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung alle RuheständlerInnen, die einen Teil ihres Ruhegehalts über die DRV erhalten² – das sind die PfarrerInnen, die im aktiven Dienst der Landeskirche waren, als diese ihre PfarrerInnen über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die heutige DRV, rentenversichert hat. Diese Form der Versorgungsrücklage hat die Landeskirche von den 80er Jahren bis 1999 gewählt, dann aber eingestellt, da sie sich als finanziell unvorteilhaft erwiesen hatte.

Als die Rechtsverordnung zum Einbehalt des Beitragszuschusses durch die Landeskirche am 9.2. der Pfarrvertretung übermittelt wurde, haben wir uns zunächst einmal informiert, was dieser Zuschuss ist und warum die DRV ihn zahlt. Die Rechtsgrundlage des Zuschusses ist der § 106 (3) des sechsten Sozialgesetzbuches³.

¹ Die Zahl entstammt dem Vortrag des Finanzausschussvorsitzenden Wießner vor der Frühjahrssynode 2025 (Verhandlungen der Landessynode, S. 63)

² Der ergänzende Anteil wird über die Evang. Ruhegehaltsskasse Darmstadt ausgezahlt.

³ www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/___106.html

Hintergrund des DRV-Zuschusses ist die Tatsache, dass angestellte ArbeitnehmerInnen, die aus der Versicherungspflicht fallen⁴, von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wechseln können. Auch nach einem Wechsel in die private Krankenversicherung übernimmt der Arbeitgeber die hälftige Finanzierung der Kosten. Das ändert sich allerdings in dem Moment, in dem ArbeitnehmerInnen in die Rente gehen, weil die Mitverantwortung des Arbeitgebers für die Krankheitskosten dann endet. Daher übernimmt im Ruhestand die DRV bei gesetzlich Versicherten die Hälfte ihrer Beiträge; bei privat krankenversicherten Rentnern werden Beitragszuschüsse in Höhe von 8,5 % der Rente gezahlt.

Eine besondere Situation entsteht nun dadurch, dass PfarrerInnen durch ihre Versicherungsjahre bei der DRV (BfA) im Ruhestand diesen Beitragszuschuss beantragen können, obwohl sie ja durch die Landeskirche im Ruhestand ihre Krankheitskosten bereits zu 70 % über die Beihilfe erstattet bekommen⁵. Dass es für die Zahlung dieses Beitragszuschusses eigentlich keinen Sachgrund gibt, spielt dabei keine Rolle, übrigens auch nicht bei StaatsbeamtenInnen, die gleichzeitig Rentenansprüche haben. Das mag man für nicht nachvollziehbar halten. Allerdings können die ZuschussempfängerInnen nichts dafür, weil die Sozialgesetzgebung in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fällt. Insofern kann man dem Pfarrverein nicht vorwerfen, dass er seit August 2022 auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit aufmerksam gemacht hat. Und ebenso wenig kann man den RuheständlerInnen vorwerfen, dass sie von einer Möglichkeit Gebrauch machen, die sie haben und die ihnen vom Pfarrverein empfohlen wurde.

In dieser Situation ist es zunächst einmal durchaus nachvollziehbar, wenn die Landeskirche diesen Zuschuss kritisch sieht – sie sieht, dass die RuheständlerInnen aus der BfA-Ära der Landeskirche einen Vorteil daraus ziehen, den RuheständlerInnen davor und danach nicht haben, und sie hat ja die Rentenversicherung zu 100 % bezahlt (d.h. auch den Arbeitnehmeranteil)⁶. Das unterscheidet auch die Situation von Fällen, in denen staatliche BeamtenInnen, die vor ihrer Verbeamtung Rentenansprüche erworben haben, aufgrund dieser Ansprüche einen Beitragszuschuss neben ihrem Beihilfeanspruch erhalten - wobei die vor der Synode gegebene Zusage „Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn die ursprünglich gezahlten Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung – früher BfA – von der Landeskirche übernommen worden waren“⁷ in der RVO nicht eingelöst wurde.

Inhalt und Begründung der Rechtsverordnung

Deswegen hat die Landeskirche nun mit einer Änderung der Besoldungsrechtsverordnung des Landeskirchenrats mit Wirkung vom 1.5.26 beschlossen, dass sie den bislang den RuheständlerInnen gezahlten Beitragszuschuss selbst einbehält (neuer § 6a). Die Begründung

⁴ 2026 liegt die Grenze bei einem Jahresverdienst von 77.400 €.

⁵ Eine Internetseite der DRV nennt explizit die Mitglieder des badischen Pfarrvereins als zuschussberechtigt: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0101_125/gra_sgb006_p_0106.html#doc1575148bodyText11

⁶ und dabei sogar die steuerlichen Nachteile ausgeglichen, die durch die Übernahme des Arbeitnehmeranteils entstanden sind

⁷ s. Verhandlungen Frühjahrssynode 2025, S. 63

der Rechtsverordnung führt dabei folgende Argumente an:

- Analogie zur Anrechnung der Renten auf die Pension
- Über die Beihilfe werden bereits 70 % der Krankheitskosten übernommen.
- Es kann dadurch ein Einsparvolumen von ca. 1 Mio. Euro zur Konsolidierung des landeskirchlichen Haushalts realisiert werden.
- Der Beschluss der Landessynode wird umgesetzt.

Warum der Einbehalt des Beitragszuschusses rechtlich problematisch ist

Nun kommt das Aber: So nachvollziehbar der Wunsch der Landeskirche ist, in einer finanziell angespannten Haushaltslage zusätzliche Einnahmen zu generieren - rechtlich steht der Einbehalt des Beitragszuschusses auf sehr wackligen Füßen:

- 1) Ende April wurde der Einbehalt laut Mitteilung der Ruhegehaltsskasse an die Betroffenen erstmals umgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt gab es die Rechtsverordnung allerdings noch gar nicht, die die Rechtsgrundlage dafür schaffen sollte – diese wurde erst am 6. Mai im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Rückwirkende Verschlechterungen sind aber aufgrund des Rückwirkungsverbots im Hinblick auf den Vertrauensschutz nicht möglich.
- 2) Selbst wenn die Ekiba von der Möglichkeit einer Rückwirkung ausgegangen ist: Sie hat dafür in Artikel 2 der RVO den 1. Mai angesetzt. Die Ruhegehaltszahlung hat allerdings nach dem Bundesbesoldungsgesetz „monatlich im Voraus“⁸ zu erfolgen, d.h. am letzten Werktag des Vormonats. Und der mit dem Ruhegehalt für den Mai verrechnete Zuschuss der DRV ist – da am Monatsende auszahlbar – der Zuschuss für den April. Mit anderen Worten: Die Ekiba hat den Zuschuss ohne Rechtsgrundlage einbehalten.
- 3) Dass dieser handwerkliche Fehler gemacht wurde (man hätte ja auch eine Wirksamkeit ab 1.6. wählen können), hat einen naheliegenden Grund: Dass die RVO gleichzeitig mit der Besoldungserhöhung am 1.5.26 um 2,8 % wirksam wurde, führt dazu, dass für einen Teil der RuheständlerInnen im Vergleich zum Vormonat keine Mindereinnahmen zu verzeichnen sind. Für die anderen sind die Mindereinnahmen erheblich geringer, als wenn ein anderer Zeitpunkt gewählt worden wäre. Damit wird es für die Landeskirche leichter, dem Argument der Besitzstandswahrung zu begegnen. Dennoch gilt:
 - Alle, bei denen der Einbehalt des Beitragszuschusses zu verminderten Zahlungen führt, können sich auf das Prinzip der Besitzstandswahrung berufen. Dieses ist Folge der Fürsorgepflicht des Dienstgebers.
 - Da das Inkrafttreten der RVO zum 1. Mai wegen einer zu diesem Zeitpunkt fehlenden Rechtsgrundlage unwirksam ist, gilt das für alle Betroffenen. Damit könnte eine Verrechnung erst mit der nächsten Besoldungserhöhung 2027 durchgeführt werden.

⁸ BBesG § 3 Abs. 4

- 4) Bei all dem ist aber immer noch vorausgesetzt, dass der Einbehalt des Beitragszuschusses rechtskonform ist. Das ist aber wohl gar nicht der Fall. Die RVO beruft sich auf § 7 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD), nach dem der Landeskirchenrat „durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Anrechnung von Renten nach §§ 35 bis 41 BVG-EKD sowie zum Steuervorteilsausgleich bei Rentenanrechnung treffen kann“. Schaut man nun in die entsprechenden Paragraphen des BVG-EKD, stößt man auf den § 35 (2) – auf den sich auch das Rechtsreferat in seinen Antwortschreiben an protestierende RuheständlerInnen bezieht – nach dem „Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder für die ein Sockelbetrag zusteht, in voller Höhe (auf die Versorgungsbezüge angerechnet)“ werden. Allerdings fällt der Beitragszuschuss nicht unter diese Leistungen – hier handelt es sich nach § 257 SGB V⁹ und § 106 SGB VI um einen zweckgebundenen Zuschuss für die Krankenversicherung. Der Einbehalt des Beitragszuschusses durch Verrechnung mit dem Pensionsanspruch wäre demnach eine rechtswidrige Umgehung der Zweckbindung.

Fazit: Eine Rechtsgrundlage für den Einbehalt des Beitragszuschusses gibt es mutmaßlich nicht – wobei das letzte Wort hier natürlich Gerichte hätten.

Sollte sich die Abschöpfung des Beitragszuschusses als unmöglich erweisen, kann dann die Landeskirche analog zur Regelung der bayrischen Landeskirche den Beihilfesatz von 70 % auf 50 % absenken?

Nein, das geht nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation vom 17.9.25 nicht: Erhöht sich der „privat zu erfüllende Versicherungsbedarf“, führt das „unmittelbar zu einer mit einer Besoldungskürzung vergleichbaren finanziellen Einbuße“, weswegen das „Niveau der Beihilfeleistungen“ im Zusammenhang der „Amtsangemessenheit der Besoldung“ zu bewerten ist. Das BVG verwendet dafür das Bild der „kommunizierenden Röhren“¹⁰, mit anderen Worten: Sinkt das Leistungsniveau der Krankenversicherung, ist die Besoldung zu erhöhen.

Was können Betroffene unternehmen?

Das Rechtsreferat hat die Möglichkeit eines Einspruchs der Betroffenen bestritten: Das Schreiben vom 14.04.2026 sei „kein belastender Verwaltungsakt. Die Abschöpfung des Beitrages erfolgt nicht im Wege einer Festsetzung durch Bescheid, sondern aufgrund rechtlicher Regelungen. Ein Einspruch ist daher nicht möglich“.¹¹

Nach Beratung mit Betroffenen – von denen einige in ihrem Umfeld über eine hohe juristische Expertise verfügen – habe ich allen, die sich bei mir gemeldet haben, einen

⁹ www.gesetze-im-internet.de/sgeb_5/_257.html

¹⁰ vgl. Absatz 103 der Begründung

(www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/09/Is20250917_2bvl002017.html)

¹¹ Daher enthält das Anschreiben der Pfarrbesoldung vom 14.4.2026 auch keine Rechtsbehelfsbelehrung.

Musterwiderspruch zur Verfügung gestellt, der

- mit den genannten Argumenten nach Artikel 112 der Grundordnung¹² Beschwerde einlegt gegen die Ruhegehaltsmitteilung für Mai 2026 und das darauf bezogene Schreiben der Pfarrbesoldung vom 14.4.2026

- und der daher die Landeskirche dazu auffordert, auf den Einbehalt des Beitragszuschusses zu verzichten.

Dieser Musterwiderspruch kann über die Homepage der Pfarrvertretung¹³ abgerufen werden. Andere Betroffene sind den Weg einer rechtlichen Einwendung gegangen.

Mittlerweile wurde im EOK entschieden, für alle interessierten RuheständlerInnen eine Informationsveranstaltung zum Beitragszuschuss als Videokonferenz anzubieten. Der Termin ist am 21.07.2026 um 17:00 Uhr.

Die an uns herangetragene Erwartung einer stellvertretenden Klage können wir nicht erfüllen. Ein Organklagerecht hat die Pfarrvertretung nicht; klagen müssten Betroffene selbst - wobei eine Sammelklage Kosten sparen würde.

Vertrauensverlust als wichtiger Gesichtspunkt des Themas

Vierstellige Einnahmeverluste pro Jahr für Pfarrhaushalte sind keine Kleinigkeit. Die finanzielle Seite des Themas ist aber nur die eine – Rückmeldungen Betroffener haben mir gezeigt, dass es noch um weit mehr geht, nämlich um Vertrauen. Einer von ihnen hat mir sein Schreiben an die Landeskirche zur Verfügung gestellt:

„Es geht mir nicht in erster Linie ums Geld, sondern um die Art und Weise, wie hier vorgegangen wird. Was ich als Ruheständler durch ehrenamtliches Engagement und darüber hinaus auch an finanziellen Mitteln in unsere Kirche einbringe, tut mir überhaupt nicht weh. Auch nicht die Kirchensteuer. Ich gebe in tiefer Solidarität zu meiner Kirche, und getragen von aufrichtiger Freude an der Zusammenarbeit und Gemeinschaft mit Schwestern und Brüdern, gerne von dem ab, was mir an Gaben, Mitteln und Möglichkeiten anvertraut ist. Und das tue ich absolut freiwillig und von niemandem genötigt. Umso mehr schmerzt es mich, wenn ich den Eindruck haben muss, dass meine Kirche kreative Fantasie aufwendet, um zwangsweise zusätzliches Geld bei uns Pensionären abzuschöpfen und das leider auch noch mit aus juristischer Sicht fragwürdigen Methoden. (...) Ich habe den Eindruck, unsere Kirche weiß gar nicht mehr, welchen Schatz sie an ihren Pfarrfrauen und Pfarrern im Ruhestand hat. Die meisten von ihnen bringen sich mit ihren Begabungen und Erfahrungen, ideell und auch mit finanziellem Engagement in die Gemeinschaft unserer Kirche ein. Was glauben Sie, wie die rechtlich fragwürdig begründete Abschöpfaktion der Kirchenleitung auf sie wirkt? Hier wird wertvolles Vertrauen verspielt und das nicht nur bei den Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand, sondern auch im Blick auf die Mitarbeitenden im aktiven Dienst, die sich möglicherweise fragen: „Was haben wir da für eine Dienstherrin? Können wir uns in unsicheren Zeiten wirklich noch auf ihre Korrektheit und Fairness verlassen?“ Und wie steht es um unsere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, wenn wir zwar zurecht lautstark für soziale

¹² www.kirchenrecht-baden.de/document/27489

¹³ www.ekiba.de/infothek/landeskirche-strukturen/gemeinschaften-und-verbaende/pfarrvertretung/

Belange in unserer Gesellschaft eintreten, dann aber selbst durch trickreiche Aktionen am Rande oder gar außerhalb der Sozialgesetzgebung ins Gerede kommen?“

Tatsächlich ist es gut nachvollziehbar, dass hier Vertrauen beschädigt worden ist: In einem nicht näher datierten Schreiben vom April 2024 hat die Landeskirche die RentenempfängerInnen ausdrücklich auf ihren Anspruch auf den Zuschuss der DRV zur privaten Krankenversicherung hingewiesen, gebeten zu prüfen, „ob Sie diesen Zuschuss erhalten“ und ein Antragsformular beigelegt. Dass es der Landeskirche dabei nicht darum ging, dass die Betroffenen selbst etwas von diesem Zuschuss haben, sondern dass sie damit lediglich die Voraussetzung einer späteren Abschöpfung geschaffen hat, wurde nun erst zwei Jahre später mit dem Anschreiben vom 14.4.26 klar.

Die Stellungnahme der Pfarrvertretung

Mehrfach sind wir gefragt worden, was denn die Pfarrvertretung in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Rechtsverordnung geschrieben hat. Im Rückblick müssen wir heute feststellen, dass wir in der Kürze der Zeit¹⁴ und angesichts eines extrem komplexen Themas denen nicht gerecht werden konnten, die nun völlig überraschend mit deutlichen Einnahmeverlusten klarkommen sollen. Unsere Stellungnahme hat die Frage gestellt, ob der Zuschussantrag angesichts des fehlenden Sachgrunds (Wegfall des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung im Ruhestand bei privat versicherten Angestellten) überhaupt rechtskonform ist und ob die (2024 von der Landeskirche zurückgegebene) Vollmacht der RentenbezieherInnen für den Schriftwechsel mit der DRV von dieser dazu benutzt wurde, einen möglicherweise rechtswidrigen Zuschuss zu beantragen. Mittlerweile wissen wir hier mehr: Eine Internetseite der DRV nennt explizit die Mitglieder des badischen Pfarrvereins als zuschussberechtigt.¹⁵

Das Narrativ vom (zu) teuren Pfarrdienst

Ein letztes noch zum größeren Zusammenhang der landeskirchlichen Einsparmaßnahme: Die Vorstellung, dass der Pfarrdienst zu teuer ist und dass daher hier Einsparungen zu realisieren sind, scheint sich mittlerweile als Narrativ durchgesetzt zu haben. Dabei sehen wir durchaus, dass die Landeskirche unter finanziellem Druck steht. Gleichzeitig müssen wir aber darauf aufmerksam machen, dass es Folgen für die Personalgewinnung und -bindung hätte, wenn wir den Pfarrdienst nicht mehr qualifikationsadäquat besolden würden. Dass Personalgewinnung auch finanziellen Einsatz erfordert, ist der Landeskirche dabei für andere Berufsgruppen bewusst:

In der gleichen Ausgabe des Gesetzes- und Verordnungsblatts, die die RVO zum Beitragszuschuss veröffentlicht hat (6.5.26, Nr.51) ist eine Rechtsänderung abgedruckt, nach der für KirchenbeamtInnen im Verwaltungsdienst eine Personalgewinnungsprämie in Höhe von höchstens 15 Prozent des künftigen Brutto-Grundgehalts der sich bewerbenden Person gewährt werden darf (Nr. 50). Auch wenn damit der Rahmen vergleichbarer staatlicher

¹⁴ Uns stehen vier Wochen zur Verfügung.

¹⁵ vgl. Anm. 5

Bestimmungen nicht ausgeschöpft wird, ist darauf hinzuweisen, dass die in der RVO genannte Begründung der anforderungsgerechten Besetzbarkeit¹⁶ für den Pfarrdienst genauso zutreffen würde.

In der GVBl-Ausgabe vom 4.2.26 ist zu lesen, dass die Einstufung von KirchenbeamtInnen nach oben angepasst und die Wartezeiten für Beförderungen verkürzt wurden (Nr. 33).

Bei den Angestellten der Ekiba gibt es nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst 2025 neben der Besoldungserhöhung von 2,8 % ab 1.5.26 (wie bei den BeamtInnen auch) ab 1.1.26 für die Entgeltgruppen 9a bis 12 eine Erhöhung der Jahressonderzahlung von 80 % auf 90 % (EG 13-15: von 60 % auf 75 %) – wobei diese auch in freie Tage umgewandelt werden kann - sowie ab 1.1.27 einen Tag mehr Urlaub im Jahr.

Daher unser Hinweis: Gutes Personal, egal in welcher Berufsgruppe, hat seinen Preis – auch im Pfarrdienst.

Volker Matthaei, Vorsitzender der Pfarrvertretung

19. Juni 2026

¹⁶ § 7a Abs. 1 Satz 1 der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD